

23/SN-274/ME 1 von 1

ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND für GESTALT THERAPIE und IHRE ANWENDUNGSBEREICHE (ÖBGA)

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit
z.Hd.Herrn Dr.Michael Kierein
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

| | |
|----------|----------------|
| Schrift | GESETZENTWURF |
| Z. | 4 - GE 9 Po |
| Datum: | - 7. FEB. 1990 |
| Verteilt | 07. Feb. 1990 |

Salzburg, 5.2.1990

H. J. ...

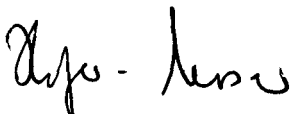
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz) .
GZ 61. 103/51-IV/13/89

Der Österreichische Berufsverband für Gestalttherapie und ihre Anwendungsbereiche (ÖBGA) begrüßt und unterstützt die Initiative des Herrn Bundesministers und des Bundeskanzleramtes für eine gesetzliche Regelung der Psychotherapie in Österreich. Gleichzeitig erwarten wir das Psychologengesetz. Wir finden den Entwurf sehr gut gelungen vor allem

die umfassende Definition der wissenschaftlichen Psychotherapie ,
die fundierte und qualifizierte Ausbildung und
die Gleichstellung von Ärzten und Psychotherapeuten (Konsultationsprinzip) und
möchten Folgendes geändert :

- zu § 17: wenn der Psychotherapeut kein Psychologe ist , auch Zuweisung zu einem Psychologen zur psychodiagnostischen Abklärung .
- zu § 21: Vertreter sollen zeitlich begrenzt (etwa auf 5 Jahre) und nicht auf Lebenszeit entsandt werden.
- zu § 22 (3) die Verschwiegenheitspflicht nicht zu eng fassen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglicher Hochachtung



Dr.Albin Hofer-Moser
Vorsitzender des ÖBGA

PS.: 25 Kopien dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.